

Maßnahmen gegen Geldwäsche

(Anti-Money Laundering)

Doric Asset Finance & Verwaltungs GmbH (Doric) und ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften engagieren sich entschlossen bei internationalen Bemühungen gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung terroristischer und krimineller Aktivitäten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Financial Action Task Force (FATF) und Mitgliedsstaat der Europäischen Union und hat entsprechende Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der FATF und EU-Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet. Ziel dieser Gesetze ist die Aufspürung und Verhinderung von Geldwäsche und der potentiellen Finanzierung terroristischer Aktivitäten.

Doric legt dabei als Mindeststandards folgende Hauptanforderungen zugrunde:

- Benennung eines Beauftragten zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Nachprüfung der Identität der Kunden
- Ermittlung des letztlichen Nutznießers
- Führen von Aufzeichnungen
- Meldung verdächtiger Umstände oder Transaktionen an die Behörden
- Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in der Verhinderung von Geldwäsche

Doric hat ein Programm zur Verhinderung der Geldwäsche umgesetzt, dem als Mindeststandard für die gesamte Unternehmensgruppe die Einhaltung bestimmter in Deutschland vorgeschriebener Vorschriften gegen Geldwäsche sowie alle lokalen Gesetze, Vorschriften und Leitlinien zur Verhinderung von Geldwäsche, der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und damit zusammenhängender Verbrechen zugrunde liegt. Diese umfassen schriftliche Unternehmensvorgaben und -verfahren, die Benennung eines eigenen Beauftragten für die Verhinderung von Geldwäsche und entsprechende Mitarbeiterschulung.

Ein grundlegend wichtiger Teil der Unternehmensvorschriften gegen Geldwäsche bei Doric ist die Identifizierung der Kunden durch offizielle Dokumente und sonstige relevante Angaben. Wenn Doric die Identität eines Kunden feststellen muss, ist auch immer der endgültige Nutznießer bzw. Empfänger (des Kontos bzw. der Geldtransaktion) festzustellen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Person, deren Identität festzustellen ist, zu eigenen Gunsten handelt, oder in Fällen in denen dies offensichtlich ist, wird Doric angemessene Maßnahmen ergreifen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Person einzuholen, für die der Kunde handelt.

Bestehen nach der Überprüfung des Kunden, der Betrachtung der Geldquelle und der Art der Transaktion weiterhin Zweifel darüber, ob eine Transaktion gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche verstößt, entscheidet Doric, ob die Geschäftsbeziehung insgesamt beendet wird. Verdächtige Transaktionen müssen umgehend den zuständigen Behörden gemeldet werden, einschließlich der Financial Intelligence Unit (FIU), die beim Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet wurde.

Wenn Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen zu unseren Maßnahmen gegen Geldwäsche wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Bill Finn, Anti-Money Laundering Officer
E-Mail: bill.finn@doricassetfinance.com